

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge wie folgt beschließen:

BESCHLUSS

Erweiterung des Anwendungsbereichs des bedingten Kapitals

Der Anwendungsbereich des bereits bestehenden bedingten Kapitals in Punkt 6.4 der Satzung wird wie folgt erweitert: Es soll im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht dienen (Punkt 8.3 der Satzung). Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Die Satzung wird in Punkt 6.4 geändert, dessen Wortlaut der aufliegenden Satzungsgegenüberstellung zu entnehmen ist, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird.

ERLÄUTERUNG

Die unter diesem Tagesordnungspunkt beantragte Erweiterung des Anwendungsbereichs des bestehenden bedingten Kapitals hängt unmittelbar mit der unter dem vorangehenden Tagesordnungspunkt beantragten neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zusammen.

Das in der Hauptversammlung vom 12.5.2009 beschlossene bedingte Kapital (Punkt 12 der damaligen Tagesordnung) dient der Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand ebenfalls in der Hauptversammlung vom 12.5.2009 (Punkt 11 der damaligen Tagesordnung) ermächtigt wurde. Die Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenützt, Wandelschuldverschreibungen wurden dementsprechend nicht begeben und es bestehen daher keine Anwartschaften auf das bedingte Kapital.

Durch die neue Ermächtigung soll dem Vorstand der innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gewährt werden Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder des Umtauschrechts auch eine *Wandlungspflicht* vorsehen.

Im Gleichklang zur Ermächtigung soll das hiermit erweiterte bedingte Kapital die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ermöglichen, die zusätzlich oder anstelle des Bezugs- oder des Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht vorsehen. Es dient sowohl der Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen als auch – im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht – zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.